

Aufklärung Ersttrimester-Ultraschall (Nackentransparenzmessung)

Bitte alles durchlesen, ausfüllen. Bitte das offen lassen, was Sie nicht verstanden haben.

Sehr geehrte Schwangere,

Sie haben sich heute in unserer Praxis vorgestellt, um eine Messung der Nackentransparenz Ihres ungeborenen Kindes durchführen zu lassen. Vor der Untersuchung ist es wichtig, dass Sie einige Hintergrundinformationen zum Zweck, den Möglichkeiten bzw. Grenzen und den möglichen Problemen dieser Untersuchung haben.

Genetische Beratung:

Zusätzlich zu dieser Aufklärung ist gemäß dem Gendiagnostikgesetz (GenDG) die Schwangere vor einem Ersttrimester-Ultraschall und nach dem Vorliegen des Untersuchungsergebnisses genetisch zu beraten.

Eine genetische Beratung vor einer genetischen Untersuchung gemäß GenDG umfasst:

- die Klärung Ihrer persönlichen Fragestellung,
 - die Bewertung vorliegender ärztlicher Befunde bzw. Befundberichte,
 - die untersuchungsbezogene Erhebung von Auffälligkeiten in Ihrer persönlichen und familiären gesundheitlichen Vorgeschichte (Anamnese),
 - Informationen über die Notwendigkeit einer genetischen Untersuchung, die sich aus Ihrer Fragestellung oder Ihrer Vorgeschichte ergeben sowie Informationen über die Möglichkeiten, Grenzen und die mit der Materialentnahme verbundenen Risiken der zur Abklärung in Frage kommenden Untersuchungsverfahren,
 - eine Abschätzung der genetischen Risiken einschließlich der Erörterung der Bedeutungen aller Informationen für Ihre Lebens- und Familienplanung und ggf. für Ihre Gesundheit,
 - Möglichkeiten zur Unterstützung bei physischen und psychischen Belastungen durch die Untersuchung und ihr Ergebnis,
 - eine Einschätzung der Notwendigkeit einer ausführlichen genetischen Beratung durch einen Fachärztin/arzt für Humangenetik.
- Diese Beratung wird von uns in der Regel direkt in Zusammenhang mit dem Aufklärungsgespräch und der Ergebnismitteilung durchgeführt, falls Sie sich aber schon ausreichend informiert und beraten fühlen, können Sie auf eine zusätzliche genetische Beratung auch schriftlich verzichten.

Bitte kreuzen Sie hier an, ob Sie eine zusätzliche Beratung wünschen oder auf sie verzichten wollen, bzw. schon früher genetisch beraten wurden.

Die folgenden Fragen nur ausfüllen, wenn Sie sie sicher verstanden haben und keine Fragen dazu haben

Ich wurde bereits in Vorbereitung auf diese weiterführende Ultraschalluntersuchung genetisch beraten Ja: ☐ Nein: ☐

Ich wünsche vor der Untersuchung eine zusätzliche genetische Beratung **hier** in der Praxis Ja: ☐ Nein: ☐

Ich wünsche vor der Untersuchung eine zusätzl. genet. **externe** Beratung, durch einen Humangenetiker Ja: ☐ Nein: ☐

Ich wünsche nach dem Vorliegen des Untersuchungsbefundes eine **externe** genetische Beratung

Ja: ☐

Nur bei einem auffälligen Befund: ☐

Nein: ☐

Gibt es Dinge, über die Sie nicht informiert werden wollen: Nein ☐ Ja ☐ _____

Recht der betroffenen Person auf Nichtwissen

Sie haben das Recht, eine genetische Untersuchung von vornherein abzulehnen. Wenn eine genetische Untersuchung begonnen wurde, haben Sie darüber hinaus das Recht, das Untersuchungsergebnis oder Teile davon nicht zur Kenntnis zu nehmen, sondern vernichten zu lassen.

Das Recht auf Nichtwissen habe ich verstanden ☐ ...habe ich nicht verstanden. ☐

Recht der betroffenen Person, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen

Sofern Sie auch bereits erteilte Zustimmung zur genetischen Untersuchung und der reiflichen Überlegung zur Ansicht gelangen, diese Untersuchung trotz medizinischer Indikation doch nicht durchführen zu lassen, können Sie die Untersuchung jederzeit schriftlich oder mündlich (telefonisch) ablehnen. Sofern das Untersuchungsergebnis noch nicht vorliegt, werden alle noch offenen Untersuchungsteile beendet. Eine Befunderhebung ist dann nicht mehr möglich.

Der Gesetzgeber schreibt vor, dass die personenbezogenen Daten und medizinischen Ergebnisse/Befunde nach 10 Jahren vollständig vernichtet werden müssen. Diese Informationen können jedoch auch danach noch für Sie oder Ihre Angehörigen (z.B. für Ihre Kinder) von großer Bedeutung sein. Mit Ihrer Einwilligung dürfen wir diese Daten auch über die gesetzlich vorgeschriebene Frist von 10 Jahren hinaus aufbewahren.

Sind Sie damit einverstanden, dass die für Sie oder Ihre Angehörigen relevanten Daten / Unterlagen bis zu 30 Jahre aufbewahrt und erst dann vernichtet werden?

Ja / 30 Jahre: ☐

Nein / nur 10 Jahre: ☐

Folgend kommt noch eine Informationen zur Ultraschalluntersuchung in der Schwangerschaft, die von der Deutschen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe DGGG vorgegeben ist.

Liebe werdende Mutter,

bevor bei Ihnen eine Ultraschall-Untersuchung Ihres ungeborenen Kindes durchgeführt wird, sollten Sie die nachfolgenden Informationen und Hinweise zur Kenntnis nehmen:

- Die Ultraschalluntersuchung ist ein bildgebendes Verfahren, das nach heutigem Kenntnisstand selbst bei wiederholter Anwendung keine Schäden bei Mutter und Kind verursacht.
- Mit Hilfe der Ultraschalldiagnostik kann eine Vielzahl von Fehlbildungen oder Erkrankungen des Kindes erkannt und vor allem auch ausgeschlossen werden. Andererseits muss jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass auch bei moderner apparativer Ausstattung, größter Sorgfalt und umfassenden Erfahrungen des Untersuchers nicht alle Fehlbildungen oder Erkrankungen erkannt werden können.
- Das Übersehen oder Verkennen einer Fehlbildung kann auch dadurch zustande kommen, dass bei bestimmten Begleitumständen (z. B. fettreiche Bauchdecken, Fruchtwassermangel, ungünstige Lage des Kindes) die Untersuchungsbedingungen erschwert werden. Auch sind mit Ultraschall erkennbare Befunde nicht immer eindeutig in ihrer Bedeutung einzuordnen.
- Die vorgegebenen Untersuchungsprogramme, vor allem zwischen der 20. und 22. Schwangerschaftswoche, sind bei Reihenuntersuchungen von gesunden Schwangeren ohne erkennbare Risiken zwar auf das Erkennen von Anomalien und Fehlbildung ausgerichtet, aber letzten Endes aufgrund des vorgegebenen Zeitrahmens doch wieder orientierender Art.
- Das Ultraschall-Screening darf daher nicht als Fehlbildungsdiagnostik missverstanden werden. Vielmehr muss die Möglichkeit, dass weniger auffällige Befunde im Einzelfall übersehen werden können, von vornherein in Betracht gezogen werden. Dazu gehören z. B. kleinere Defekte wie ein Loch in der Trennwand der Herzkammern, eine Lippen-Kiefer-Gaumenspalte, Defekte im Bereich der Wirbelsäule (Spina bifida) sowie Finger- oder Zehenfehlbildungen.
- Zu beachten ist, dass jede Schwangerschaft mit einem sog. Basisrisiko von 2–4% für Fehlbildungen und Erkrankungen des Kindes belastet ist, dabei entfallen etwa 1% auf schwerwiegende Fehlbildungen. Dieses Basisrisiko ist bei einer insulinpflichtigen Zuckerkrankheit der Schwangeren oder auch bei Mehrlingen erhöht.
- Chromosomenanomalien können durch eine Ultraschalluntersuchung (als Alternative zu einer invasiven Diagnostik) erkannt werden, falls charakteristische, aber nicht obligatorisch vorhandene Hinweiszeichen nachzuweisen sind. In diesem Fall ist Anlass zu einer invasiven Diagnostik gegeben.

Die Möglichkeiten und Grenzen der Ultraschalldiagnostik habe ich zur Kenntnis genommen.

Zur Information: Die Mitteilung des kindlichen Geschlechtes ist nach dem Gendiagnostikgesetz vor der abgeschlossenen 14. Schwangerschaftswoche verboten.

(bitte erst nach dem Gespräch mit dem Arzt unterschreiben)

Sind Sie mit der **digitalen Übertragung** Ihres Befundes über das gesicherte Netz der Kassenärztlichen Vereinigung an Ihre Frauenärztin / an Ihren Frauenarzt einverstanden? Ja ☐ Nein ☐

Berlin, den _____ Unterschrift der Schwangeren _____

Berlin, den _____ Unterschrift des Arztes _____
(Dr. Oliver Schmid)